



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2017/320/3798**

**Fachbereich/Aktenzeichen**

**Datum**

**öffentlich**

Fachdienst Ordnungswesen,  
Standesamt  
320.722-92

19.07.2017

---

Boegel, Stefan

**Beratungsfolge**

**Zuständigkeit**

**Termin**

---

Hauptausschuss

Vorberatung

18.09.2017

Rat

Entscheidung

18.09.2017

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

**Beschlussvorschlag:**

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 18.09.2017**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 18. September 2017 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Aus dem besonderen Anlass des

1. Herbst-Erlebnis-Tages am Sonntag, 08.10.2017
2. Weihnachtsmarktes / „Oelde im Advent“ am Sonntag, 10.12.2017

dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, Herrenstraße 1-9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

## **§ 2**

Verkaufsstellen in Oelde-Stromberg dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus im Bereich der Münsterstraße 1-33 und 2-12, Daudenstraße 1-8, Burgstraße 1-4 an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

- am Sonntag, dem 12.11.2017 (Markt rund um den Paulusturm)

## **§ 3**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

## **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.03.2017 außer Kraft.

### **Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+**

**Nein**

#### **Sachverhalt:**

Gemäß § 4 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung und samstags von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit).

Darüber hinaus dürfen gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Von der Freigabe der Tage sind die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, zwei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember ausgenommen, wenn dieser auf einen Sonntag fällt.

Aufgrund dieser Ermächtigung kann die Stadt Oelde als örtliche Ordnungsbehörde im Wege einer Verordnung bis zu vier verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage pro Jahr für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben.

Das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11.11.2015 und ihm folgend das Oberverwaltungsgericht NRW mit Beschluss vom 10.06.2016 haben jüngst die Anforderungen an den Erlass von Verordnungen zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage schärfer als in der Vergangenheit herausgearbeitet.

Das OVG NRW hat betont, dass eine Freigabe von Sonntagen zur Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines öffentlichen Festes nur zulässig sei, wenn die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung gegenüber der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung trete nur dann in den Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den das Fest für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher übersteige, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Gemäß den Vorgaben dieser neuen Rechtsprechung hat die Verwaltung die Modalitäten der bisherigen Freigabe verkaufsoffener Sonntage überprüft und bereits mit Verabschiedung einer entsprechenden Verordnung für die Veranstaltungen anlässlich des Frühlings-Erlebnis-Tags in Oelde und des Pflaumenmarktes in Stromberg reagiert.

Nun soll mit der neuen Verordnung die Grundlage für die weiteren Termine im Herbst und Winter geschaffen werden.

### **Oelde-Innenstadt**

Der Herbst-Erlebnis-Tag (HET) mit seinem vielfältigen Programm (Automeile, Kindertrödelmarkt, Bauernmarkt, Aktionsfläche mit Bühne auf dem Marktplatz und weiteren Laufgeschäften in der Fußgängerzone und dem Hermann-Johenning-Platz) wird seit Jahren von tausenden Besuchern aus der näheren (und weiteren) Umgebung besucht. Zusätzlich wird in diesem Jahr ein „Hierzulande-Markt“ (in Anlehnung an das „Hierzulande“-Magazin) stattfinden. Dabei werden die Schwerpunkte auf Produkte aus der Region gelegt, Direktvermarkter werden ihre Waren anbieten und die örtliche Touristikbranche wird sich präsentieren.

Der Weihnachtsmarkt / „Oelde im Advent“ stellt die Auftaktveranstaltung einer 14-tägigen Veranstaltungsreihe auf dem Oelder Marktplatz dar. Am Sonntag, 10.12.2017 wird im Bereich um das Rathaus der klassische Weihnachtsmarkt stattfinden. Zeitgleich wird auf dem Marktplatz ein Weihnachtsmärchenwald aufgebaut, in dem an unterschiedlichen Stationen verschiedene Märchen vorgeführt werden. Hierzu wird voraussichtlich ein hochklassiges Ensemble verpflichtet, das den Innenstadtbereich u.a. auch mit Walking-Acts bespielen wird.

Während des FET am Sonntag, 02.04.2017 wurde eine Passantenfrequenzzählung im Veranstaltungsbereich durchgeführt. Die Zählungen haben ergeben, dass im Zeitraum von 13:00 bis 18:00 Uhr immer 2.100 bis 4.900 Passanten je Stunde gezählt wurden. Bei einer angenommenen Verweildauer von 2 bis 2 ½ Stunden pro Passant auf der Veranstaltung ergibt das eine Besucherzahl von 8.000 bis 9.000 Besuchern über den gesamten Zeitraum.

Im Vergleich dazu liegen die Zahlen einer Passantenfrequenzmessung aus Juni 2016 vor, welche die Kundenzahl darstellt, die während der normalen Öffnungszeiten (ohne Anlassveranstaltung) in der Oelder Innenstadt einkaufen. Die hier ermittelten Werte liegen zwischen 390 und 920 Passanten je Stunde. Danach sind durchschnittlich ca. 650 Kunden während einer regulären, werktäglichen Öffnung zu verzeichnen. Insofern sind bei einer Anlassveranstaltung (mit

Sonntagsöffnung der Ladenlokale) pro Stunde mindestens 1.450 mehr Passanten in der Innenstadt als werktags, was Ausdruck der Strahlkraft der anlassgebenden Veranstaltung ist, deren öffentliche Wirkung eindeutig im Vordergrund steht.

Schließlich ist der räumliche Geltungsbereich der Verordnung konkretisiert und auf die Straßen bzw. Straßenzüge beschränkt worden, die von der Ausstrahlungswirkung der anlassgebenden Veranstaltung erfasst werden. Bei einer Gegenüberstellung der Veranstaltungsfläche mit einer Größe von ca. 11.000 m<sup>2</sup> zur Verkaufsfläche der beteiligten Ladenlokale mit ca. 8.500 m<sup>2</sup> ergibt sich die Feststellung, dass die Verkaufsfläche eine untergeordnete Rolle spielt und die Verkaufsoffnung lediglich als Annex zu betrachten ist. Eine Öffnung der Ladenlokale über den in der OVO ausgewiesenen Bereich hinaus, etwa im Gewerbegebiet A2, findet nicht statt. Eine Öffnung in diesem Bereich wurde im Rahmen der Festsetzungen für den FET im Frühjahr 2017 erwogen, die Verwaltung hat sich im Ergebnis der Einschätzung der Gewerkschaft VERDI angeschlossen, wonach die anlassgebenden Veranstaltungen FET, HET und Weihnachtsmarkt nicht genügen, um im Gewerbegebiet Oelde A2 eine Sonntagsöffnung zu rechtfertigen.

### **Oelde-Stromberg**

Der Markt um den Paulusturm am Wochenende vor dem Volkstrauertag wird seit Jahren von bis zu 4.000 Personen besucht. Die Veranstaltung umfasst mit dem Stromberger Marktplatz, der Münsterstraße, der Daudenstraße und der Burgstraße eine Fläche von ca. 3.500 m<sup>2</sup>. Dem gegenüber spielt die Möglichkeit der sonntäglichen Öffnung von Verkaufsflächen mit insgesamt ca. 250 m<sup>2</sup> in der Nähe des jeweiligen Marktes eine absolut untergeordnete Rolle.

Die Sonntage sind durch das Marktgeschehen deutlich geprägt.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören (§ 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG).

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen:

- Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Münsterland erhebt mit Schreiben vom 16.08.2017 keine Bedenken.
- Die Industrie- und Handelskammer NordWestfalen erhebt mit Schreiben vom 18.08.2017 keine Bedenken, jedoch wird auf die aktuelle Rechtslage verwiesen und um deren Einhaltung gebeten.
- Die Handwerkskammer Münster erhebt mit Schreiben vom 28.08.2017 ebenfalls keine Bedenken.
- Rückmeldungen der Kirchen liegen nicht vor. Sollten noch Stellungnahmen eingehen, werden diese in der Sitzung mündlich nachgereicht.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) hat sich innerhalb der gesetzten Frist nicht zu der beabsichtigten Änderung der OVO geäußert. Da im Vorfeld der Festsetzungen

für die Veranstaltungen „Frühlings-Erlebnis-Tag“ am 02.04.2017 in Oelde , dem „Pflaumenmarkt“ am 10.09.2017 und dem „Markt um den Paulusturm“ am 12.11.2017 mit Schreiben vom 14.03.2017 keine Bedenken geäußert wurden, wird davon ausgegangen, dass auch gegen die Veranstaltungen „Herbst-Erlebnis-Tag (HET) am 08.10.2017 dem Weihnachtsmarkt mit der Auftaktveranstaltung zu „Oelde im Advent“ am 10.12.2017 keine Bedenken vorliegen. Nach Durchsicht der Unterlagen würden die rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen insoweit als erfüllt angesehen. Die Stellungnahme weist gleichwohl auf die besondere soziale und verfassungsrechtliche Bedeutung des Sonntagsschutzes hin.

Sollte noch eine Stellungnahme eingehen, wird diese in der Sitzung mündlich nachgereicht.

Unter Abwägung der unterschiedlichen Interessenslagen und unter Beachtung der sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgericht ergebenden Kriterien, ist die Änderung der OVO rechtlich vertretbar und die Öffnung der Ladenlokale an den genannten Terminen zulässig.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die im Beschlussvorschlag genannte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Weitere Anträge auf Verkaufsöffnungen im Jahr 2018 liegen bislang nicht vor. Sollten unterjährig Anträge auf Verkaufsöffnungen gestellt werden, die im Einklang mit den bestehenden Vorschriften stehen, wird die Verwaltung eine gesonderte entsprechende Rechtsverordnung zur Entscheidung vorlegen.

Der Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung kündigt Änderungen im Ladenöffnungsgesetz an, die derzeit noch nicht in die Entscheidung einfließen können, aber Auswirkungen auf zukünftige ordnungsbehördliche Verordnungen haben werden. Insbesondere wird angekündigt, den stationären Einzelhandel im zunehmenden Wettbewerb insbesondere mit dem Onlinehandel zu stärken, indem im Ladenöffnungsgesetz den Gemeinden die Kompetenz gegeben wird, die Ladenöffnung an jährlich bis zu acht Sonn- und Feiertagen zu gestatten. Die Festsetzung soll für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile erfolgen sowie für den Zeitraum ab 13 Uhr. Die Freigabe darf laut Koalitionsvertrag höchstens einen Adventssonntag umfassen, ausgenommen sind der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Im am 29.08.17 beschlossenen Maßnahmenpaket zum Bürokratieabbau kündigt die Landesregierung zudem an, verkaufsoffene Sonntage verfassungsrechtlich abzusichern. Künftig sollen neben örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Anlässen verkaufsoffene Sonntage auch folgenden Zielen dienen:

- Belebung der Innenstädte
- Herstellung eines zukunftsfähigen stationären Einzelhandels
- Erhalt ortsnaher Versorgungsstrukturen (v.a. im ländlichen Raum)
- Sichtbarkeit der Kommune als attraktiver Standort für Bürger und Unternehmen

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 30. März 2017</b></p> <p>Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 30.März 2017 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>Aus dem besonderen Anlass des Frühlings-Erlebnis-Tages am Sonntag, 02.04.2017 dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in der Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, der Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, der Herrenstraße 1 bis 9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>Verkaufsstellen in Oelde-Stromberg dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus im Bereich der Münsterstraße 1-33 und 2-12, Daudenstraße 1-8, Burgstraße 1-4 an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:</p>	<p><b>Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 18. September 2017</b></p> <p>Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 18. September 2017 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>Aus dem besonderen Anlass des</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herbst-Erlebnis-Tages am Sonntag, 08.10.2017</li> <li>• Weihnachtsmarktes / „Oelde im Advent“ am Sonntag, 10.12.2017</li> </ul> <p>dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, Herrenstraße 1-9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>Verkaufsstellen in Oelde-Stromberg dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus im Bereich der Münsterstraße 1-33 und 2-12, Daudenstraße 1-8, Burgstraße 1-4 an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:</p>

- am Sonntag, 10.09.2017 (Stromberger Pflaumenmarkt)
- am Sonntag, dem 12.11.2017 (Markt rund um den Paulusturm)

### § 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.09.2015 außer Kraft.

- am Sonntag, dem 12.11.2017 (Markt rund um den Paulusturm)

### § 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.03.2017 außer Kraft.